

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

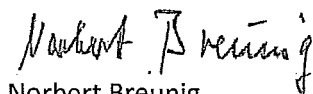
Zur **25. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

**M o n t a g , den 26. August 2013, 20.00 Uhr,
in die Mehrzweckhalle Mittel-Gründau.**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Wahlen zum Ortsgericht Gründau II.
3. Beratung und Beschlussfassung zur „Vorbereitenden Planung zu den Maßnahmen des Verkehrskonzeptes“ (Antrag SPD-Fraktion vom 03.07.2013).
4. Beratung und Beschlussfassung zur „Vorbereitenden Planung für eine Trauerhalle auf dem Niedergründauer Friedhof“ (Antrag SPD-Fraktion vom 03.07.2013).
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung für die Gründauer Gemeinschaftshäuser (Antrag SPD-Fraktion vom 03.07.2013).
6. Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung der ehemaligen gemeindlichen Wohnung (kleines Fachwerkhaus) gegenüber Seniorenzentrum (Antrag CDU-Fraktion vom 06.08.2013).
7. Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung des Betreuungsangebotes des Fördervereins der Anton-Calaminus-Schule (Antrag CDU-Fraktion vom 06.08.2013).
8. Beratung und Beschlussfassung zum Ausbau der Ganztagsbetreuung in Gründau (Antrag SPD-Fraktion vom 12.08.2013).
9. Beratung und Beschlussfassung zum „Zubringerbus“ Gettenbach/Hain-Gründau für Schüler (Antrag SPD-Fraktion vom 12.08.2013).
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gründau (Antrag SPD-Fraktion vom 12.08.2013).
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Gründau (Antrag SPD-Fraktion vom 12.08.2013).
12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Antrag SPD-Fraktion vom 12.08.2013).
13. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Breunig
Vorsitzender

Anlagen

Beschlussvorlagen
Niederschriften der 23. und 24. Sitzung

Fraktionssitzungen:

SPD:	Dienstag,	20.08.2013,	19.00 Uhr,	Guttschänke Hühnerhof, Gettenbach
CDU:	Dienstag,	20.08.2013,	19.30 Uhr,	Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos
FWG:	Dienstag,	20.08.2013,	20.00 Uhr,	Rathaus

TOP (2)

Vorlage für

- Gemeindevorstand
- X** Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- Planungs- und Verkehrsausschuss
- Sozialausschuss
- Agrar- und Umweltausschuss
- X** Gemeindevertretung
-

Wahlen zum Ortsgericht Gründau II

Beschlussempfehlung

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 29.07.2013 beschlossen, der Gemeindevertretung zu empfehlen

a) Herrn Karlheinz Peil, geb. 25.07.1950, Bankangestellter,
wohnhaft Gewerbestraße 13, OT Mittel-Gründau,

zum Ortsgerichtsvorsteher und

b) Frau Brigitte Senfleben, geb. 25.02.1955, Beamtin im Ruhestand,
wohnhaft Im Erbgem 3, OT Mittel-Gründau,

zur stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteherin zu wählen.

Sachverhalt

Die Wahlen zum Ortsgericht Gründau II waren bereits in mehreren Sitzungen des Gemeindevorstandes Gegenstand der Beratungen.

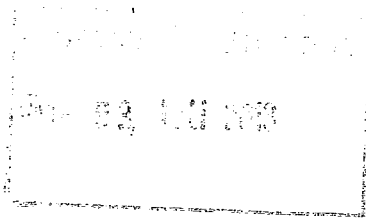
Zur Nachfolgeregelung der Besetzung des Ortsgerichts liegt der Verwaltung ein Vorschlag der SPD-Fraktion mit der o.g. Beschlussempfehlung vor.

Sachverhalt

Sachbearbeiter: Herr Werner

Beschluss: 1. wie Vorlage
2. siehe Auszug aus der Niederschrift

Weitere Veranlassung an SG 10.1; 10.2; 10.3; 60.1



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 3

Beratung und Beschlussfassung zur
„Vorbereitende Planung zu den Maßnahmen des
Verkehrskonzeptes“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜND AU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag „Vorbereitende Planung zu den Maßnahmen des Verkehrskonzeptes“ 3. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die vorbereitende Planung zur Umsetzung der im Verkehrskonzept genannten Maßnahmen in die Wege zu leiten und für den Haushalt 2014 entsprechende Mittel zur Umsetzung vorzusehen. Dies sind:

- Minikreisel für die Kreuzung Frankfurter/Niedergründauer Straße in Rothenbergen unter Berücksichtigung des neuen Busfahrplans (Umsteige-/Zusteigemöglichkeit im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses Rothenbergen in Linie 66/Linie 67)
- Querungshilfe im Grasweg in Lieblos zwischen Am Lindengraben und Rabenaustraße und auf Höhe Aldi/Bushaltestellen
- Verbesserung des Rechtsabbiegezwangs von der In der Aue auf Rudolf-Walther-Straße in Lieblos
- Rückbau der Parkplatzmarkierungen in der Rothenberger Straße

Begründung:

Die Verkehrssituation an der Kreuzung Frankfurter/Niedergründauer Straße in Rothenbergen ist nach wie vor unbefriedigend. Die von Verkehrsplaner vorgeschlagene kleine Kreisellösung bringt deutliche Vorteile, was sich in anderen Gemeinden mit solchen Lösungen schon bestätigt hat.

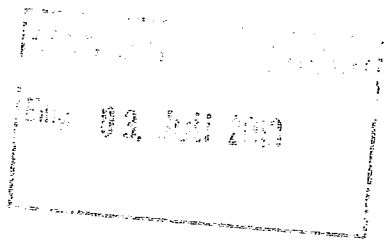
Auch die weiteren genannten Maßnahmen stellen nach Ansicht der SPD-Fraktion eine Verbesserung der Verkehrssituation für Fußgänger und Autofahrer dar und sollte daher umgesetzt werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.



Dr. Jürgen Schubert

Fraktionsvorsitzender



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur
„Vorbereitende Planung für eine Trauerhalle auf
dem Niedergründauer Friedhof“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau
Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

3. Juli 2013

Antrag „Vorbereitende Planung für eine Trauerhalle auf dem Niedergründauer Friedhof“

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die
Tagesordnung zu nehmen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die vorbereitende Planung einschließlich
Kostenaufstellung für eine ausreichend große Trauerhalle auf dem Niedergründauer Friedhof in
die Wege zu leiten und für den Haushalt 2014 entsprechende Mittel zur Umsetzung vorzusehen.

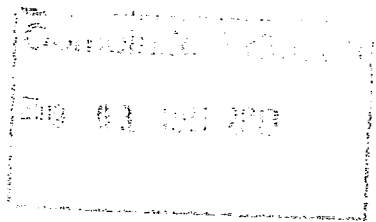
Begründung:

Die derzeitige Trauerhalle ist für größere Trauergemeinden zu klein und nicht ausreichend
wettergeschützt. Trauerveranstaltungen in der Bergkirche oder gar im Dorfgemeinschaftshaus
stellen keine adäquate Alternative dar.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert

Fraktionsvorsitzender



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung für die Gründauer Gemeinschaftshäuser

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag zur Änderung der Gebührenordnung für die Gründauer Gemeinschaftshäuser

03. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gebührenordnung zur Haus- und Benutzungsordnung für die Gründauer Gemeinschaftshäuser/Mehrzweckhallen und die Unterrichtsräume der Feuerwehrgerätehäuser ist im Abschnitt III „Gebührenfreie Veranstaltungen“ wie folgt zu ändern und zu konkretisieren:

„Folgende Veranstaltungen Gründauer Vereine bleiben ohne Gebührenabrechnung:

- a) ~~Konzerte, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen für jährlich eine Veranstaltung eine öffentliche Veranstaltung pro Kalenderjahr~~*
- b) ~~Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Kommers, Familienabend, o.ä.) für jährlich eine Veranstaltung eine vereinsinterne Veranstaltung pro Kalenderjahr.~~*

Bei diesen Veranstaltungen werden jedoch die Gebühren für Küchen- und Thekenbenutzung festgesetzt, ebenso die Stromkosten.“

Begründung:

Die derzeitige Satzung legt nur unbefriedigend fest, wann Vereine die Dorfgemeinschaftshäuser gebührenfrei benutzen dürfen. Allzuoft liegt es im Ermessen des Gemeindevorstand und in dessen Interpretation dieser Satzung. Damit ist keine Gleichbehandlung aller Vereine gegeben.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

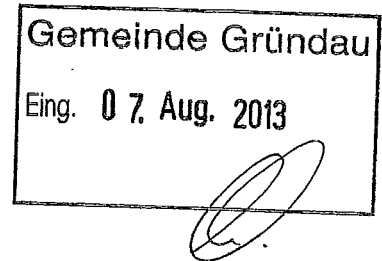
Da alle Vereine, jeder auf seine Weise, zum kulturellen Leben in Gründau beitragen, möchte die SPD-Fraktion mit dieser Satzungänderung eine klare und eindeutige Festlegung der gebührenfreien Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Gunsten der Vereine schaffen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert

Fraktionsvorsitzender

**CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau**



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Norbert Breunig

Gründau, den 06.08.2013

Antrag der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Breunig,


die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der Heimleitung im Seniorenzentrum Lieblos Gespräche aufzunehmen, die die Nutzung der ehemaligen gemeindlichen Wohnung gegenüber dem Eingangsbereich des Seniorenzentrums (Kleines Fachwerkhaus) betreffen. Ziel der Gespräche soll es sein, eine sinnvolle Nutzung des renovierungsbedürftigen Gebäudes z.B. als Lager oder Cafe zu ermöglichen. Ein entsprechend abgestimmtes Nutzungskonzept mit möglichen Kosten ist der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Das ehemals als gemeindliche Wohnung genutzte einstöckige Fachwerkhaus gegenüber dem Eingangsbereich des Seniorenzentrums ist seit Jahren nicht mehr in Verwendung und steht leer. Um eine Nutzung z.B. als Lager für das Seniorenzentrum oder sogar als Cafe zu ermöglichen, sind Investitionen in das renovierungsbedürftige Gebäude erforderlich, die es erforderlich erscheinen lassen, die mögliche Nutzung für bzw. im Kontext mit dem Seniorenheim abzustimmen. Hierzu wären Gespräche mit der Heimleitung erforderlich, um die Chancen und Risiken eines gemeindlichen Investments sowie eine mögliche Nutzung abzuklären. Die Ergebnisse sind der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.



Johannes Heger
Fraktionsvorsitzender

25. Gemeindevertreterversammlung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Nutzung
der ehemaligen gemeindlichen Wohnung
(kleines Fachwerkhaus) gegenüber
Seniorenzentrum

**CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Gründau**

Gemeinde Gründau
Eing. 07. Aug. 2013

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Norbert Breunig

Gründau, den 06.08.2013

Antrag der CDU-Fraktion

Sehr geehrter Herr Breunig,

die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, dass Gelder bereitgestellt werden, um an der Anton-Calaminus-Schule in Rothenbergen das Angebot des Fördervereins zur Betreuung von Schülern ausbauen zu können. Hierzu sind Gespräche mit der Schulleitung zu führen, um den Bedarf zu ermitteln und die investiven Mittel spätestens im Haushalt 2014 für die erforderliche Anzahl von Containern zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Nach vorliegenden Informationen sollen die Betreuungsangebote an der Anton-Calaminus-Schule in Rothenbergen auf erfreulichen Zuspruch stoßen, so dass alle Wünsche der Eltern zum neuen Schuljahr nicht erfüllt werden können. Um dem Förderverein eine Erweiterung des Betreuungsangebotes zu ermöglichen sollen Gespräche seitens der Gemeindeverwaltung mit der Schulleitung und dem Förderverein geführt werden, um eine Lösung auf der Basis der bisher umgesetzten Container-Lösung zu suchen. Die entsprechenden Mittel für die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind spätestens im Haushalt 2014 bereit zu stellen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Johannes Heger
Fraktionsvorsitzender

25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 7

Beratung und Beschlussfassung zur
Erweiterung des Betreuungsangebotes des
Fördervereins der Anton-Calaminus-Schule



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 8

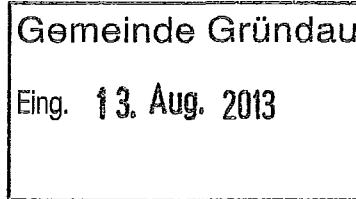
Beratung und Beschlussfassung zum Ausbau der Ganztagesbetreuung in Grundau

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜND AU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Grundau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Grundau



Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Grundau
Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag zum Ausbau der Ganztagesbetreuung in Grundau

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Ganztagesbetreuung in Grundau soll weiter ausgebaut werden.

1. Der GVO möge dazu prüfen, welcher räumliche Bedarf und Ausstattungsbedarf in allen Grundauer Einrichtungen zur Ganztagesbetreuung besteht.
2. Speziell für die Platzsituation der Ganztagesbetreuung an der ACS in Rothenbergen und an der Kinzigtalschule in Lieblos soll der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Kreis schnell geeignete Lösungen finden.
3. Auf Basis der Ermittlungen des Gemeindevorstands sind entsprechende Mittel im Haushalt 2014 vorzusehen.

Begründung:

Die Gemeinde Grundau hat bisher die durch private Betreuungsvereine geführten Ganztagesbetreuung an den Grundauer Schulen an vielen Stellen unterstützt. Nicht zuletzt deshalb nehmen immer mehr Schüler dieses Angebot in Anspruch. Daher fordert die SPD-Fraktion den Gemeindevorstand auf, zusammenzutragen, wo über die bereits umgesetzten oder schon geplanten Maßnahmen hinaus in nächster Zeit Handlungsbedarf bestehen wird.

Jetzt schon absehbaren Handlungsbedarf sieht die SPD-Fraktion an der Kinzigtalschule in Lieblos, wo das Platzangebot für die Betreuung nicht optimal ist. Akuter Handlungsbedarf besteht an der Anton-Calaminus-Schule, wo schon im vergangenen Schuljahr die Räumlichkeiten für die Betreuung zu klein waren.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 9

Beratung und Beschlussfassung zum
„Zubringerbus“ Gettenbach/Hain-Gründau für
Schüler“

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau
Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de

Antrag „Zubringerbus Gettenbach/Hain-Gründau für Schüler“

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

1. Der Gemeindevorstand möge beim Kreis anfragen, ob man dort bereit ist, eine Schulbusanbindung für die Gettenbacher Schüler nach Langenselbold (Fahrzeiten s. Punkt 4) einzurichten.
2. Sollte Punkt 1) ablehnend beantwortet werden, möge der Gemeindevorstand prüfen, ob der Kleintransporter („Kindergartenbus“) der Gemeinde die Schüler aus Gettenbach, die die Käthe-Kollwitz-Schule (KKS) in Langenselbold besuchen, zur Bushaltestelle nach Hain-Gründau und zurück bringen kann.
3. Sollte der „Kindergartenbus“ nicht zur Verfügung stehen (s. Punkt 2), möge der Gemeindevorstand die Anschaffung eines weiteren, ggf. gebrauchten Kleintransporters prüfen, der als Zubringerbus Gettenbach/Hain-Gründau eingesetzt werden soll.
4. Der Pendelverkehr Gettenbach/Hain-Gründau soll mindestens so verkehren, dass die Schüler der KKS den Schulbus erreichen können, der vor Beginn der ersten Schulstunde nach Langenselbold fährt, und dass sie nach Beendigung der fünften und der sechsten Schulstunde von Hain-Gründau nach Gettenbach gelangen können.
5. Der Gemeindevorstand möge ebenfalls prüfen, ob auch bei anderen Schülern aus Gettenbach, die weiterführende Schulen besuchen, der Bedarf besteht, da der für sie vorgesehene Schulbus Gettenbach nicht direkt anfährt.



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 10

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde
Grundau

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

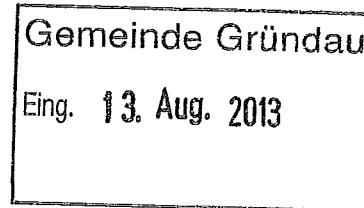
SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Grundau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Grundau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Grundau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de



**Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung in
Grundau**

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Hauptsatzung im § 7 „Öffentliche Bekanntmachungen“, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in folgenden Tageszeitungen

- a) Gelnhäuser Neue Zeitung,
- b) Gelnhäuser Tageblatt

und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gruendau.de öffentlich bekanntgemacht.
Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages.

Begründung:

Die zusätzliche Veröffentlichung gemeindlicher Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde bietet einen weiteren Informationskanal und zusätzliche Transparenz für die Bürger. Außerdem können so gemeindliche Bekanntmachungen auch rückwirkend noch nachgelesen werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

Begründung:

Ab dem Schuljahr 2013/14 werden sieben Schüler aus Gettenbach die KKS in Langenselbold besuchen. Der vom Kreis für den Schülertransport eingesetzt Schulbus fährt aber Gettenbach nicht an. Derzeit werden diese Schüler mittels von den Eltern organisierter Fahrgemeinschaften zur Bushaltestelle nach Hain-Gründau gebracht bzw. abgeholt, wo sie in den Schulbus einsteigen können.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 11

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse in Gründau

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

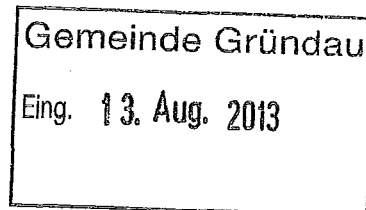
SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de



**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und
der Ausschüsse in Gründau**

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Gründau wie beigefügt zu ändern. Die Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt und kursiv markiert und betreffen

§ 8 „Einberufung der Sitzungen“, Absatz 3

§ 10 „Anträge“, Absatz 3


§ 16 „Beschlussfähigkeit“, Absatz 1

§ 27 „Niederschrift“, Absätze 3 und 4

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren im Wesentlichen auf einem Geschäftsordnungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Februar 2012.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE GRÜNDAU

III. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft wie es die Geschäfte erfordern ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören, die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. ~~Die Schriftform kann durch die elektronische Form ergänzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.~~
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

IV. Anträge, Anfragen

§ 10 Anträge

- (1.) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt- außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreter. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindesten ~~10~~ **12 volle Kalendertage** liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.
Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Die gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

IV. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. ~~Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.~~
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VIII. Niederschrift

§ 27 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) ~~Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer ... zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstands offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde. Eine Kopie der Niederschrift ist den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.~~
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach ~~der Zuleitung schriftlich~~ ~~der Offenlegung bei der oder dem~~ ~~Vorsitzenden erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computifax oder E-Mail ist~~ ~~ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen.~~ Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.



25. Gemeindevertretersitzung am 26.08.2013

Vorlage zum TOP 12

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Entschädigungssatzung.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG GRÜNDAU

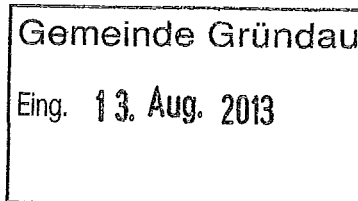
SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

Herrn Norbert Breunig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Gründau

Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender
SPD Gründau

Tel. 0151-12025244
j.schubert@spd-gruendau.de



Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung

12. August 2013

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Gründau wie im beigefügten Entwurf zu ändern. Die Änderungen sind im Entwurf grau unterlegt und kursiv markiert und betreffen

- § 2 „Ersatz der Fahrtkosten“, Absätze 1 und 2
- § 3 „Aufwandsentschädigung“, Absatz 4
- § 4 „Fraktionssitzungen“, Absatz 2
- § 5 „Dienstreisen, Studienreisen“, Absätze 2 und 3.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren im Wesentlichen auf einem Entschädigungssatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Februar 2012.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

Entschädigungssatzung der Gemeinde Gründau, Main-Kinzig-Kreis.

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Gemeindevertretung in Gründau am 21.12.1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 10,23 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder an dem sie kraft Gesetzes bzw. nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.
Ersatzfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, des Gemeindevorstands, der Kommission, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder an dem sie kraft Gesetzes teilnehmen, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	13 €
- Mitgliedern der Ortsbeiräte	13 €
- ehrenamtlichen Beigeordneten	13 €
- Schriftführern, soweit sie dem jeweiligem Gremium nicht als Mitglied angehören	13 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	1
3 €	
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	13 €
- sachkundigen Einwohner als Mitglieder einer Kommission	13 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	46 € 56 €
- die Fraktionsvorsitzenden	21 €
- den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	46 € 56 €
- die ehrenamtlichen Beigeordneten	21 €
- die Ortsvorsteher	10 €

Handwritten signature: J. Sch.

(3) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die/den Bürgermeisterin/ Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 46 €.

(4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, ~~die zeitgleich stattfinden und~~ für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird ~~die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.~~ ~~die Aufwandsentschädigungsgewähr~~

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechende Erhöhung.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Leistungen gemäß §§ 1 bis 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf ~~12~~ **16** ~~pro Jahr~~ begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung. Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. ~~Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses; für ehrenamtliche Beigeordnete der Zustimmung des Gemeindevorstandes.~~

~~(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.~~

- ~~(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.~~

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft, Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom außer Kraft.